

Ausführungsvorschriften zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörungen)

Vom 23. Juni 2009 (ABl. S. 1811)

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

1	Geltungsbereich
2	Ziel der Vorschrift, Grundsätze
3	Verfahren zur Feststellung einer Rechenstörung
4	Fördermaßnahmen
5	Besonderheiten der Leistungserhebung und -bewertung, Zeugnisse
6	Inkrafttreten

1 Geltungsbereich

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle Berliner Grundschulen, Sonderschulen und Grundstufen weiterführender Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 6. Sie regeln die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die beim Erwerb grundlegender mathematischer Kompetenzen erhebliche, lang andauernde Schwierigkeiten haben, die nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft oder den Unterricht zurückzuführen sind.

(2) Diese Ausführungsvorschriften gelten nicht für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Geistige Entwicklung“ und „Autistische Behinderung“; sie erhalten eine auf ihren Bedarf abgestellte Förderung im Rahmen der Sonderpädagogikverordnung.

2 Ziel der Vorschrift, Grundsätze

(1) Vorrangiges Ziel ist es, bei Schülerinnen und Schülern, die besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens haben, frühzeitig mit einer individuellen, fachdidaktisch fundierten Förderung zu beginnen, die ihnen durch gezielte Entwicklung grundlegenden mathematischen Verständnisses den Anschluss an die Anforderungen des Rahmenlehrplans ermöglicht und hilft, eine dauerhafte Rechenstörung zu vermeiden. Darüber hinaus soll bei bereits angelegten Rechenstörungen eine Minderung der Leistungseinschränkungen erzielt werden.

(2) Jede Schule gewährleistet, dass Mathematik unterrichtende Lehrkräfte an den thematischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und im Kollegium als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren.

3 Verfahren zur Feststellung einer Rechenstörung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein erhöhtes Risiko zur Ausprägung einer Rechenschwäche vermutet werden kann, insbesondere wenn deren Leistungsentwicklung in Mathematik trotz Maßnahmen der Regelförderung gemäß § 14 Grundschulverordnung stagniert, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung einer möglichen Rechenstörung durchgeführt. Bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung sowie Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist dabei zu prüfen, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik primär aus zu geringem Verständnis der deutschen Sprache oder anderen kulturellen Unterschieden resultieren.

(2) Über die Notwendigkeit und Inhaltsfelder der Förderung entscheidet die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die laufenden Beobachtungen individueller Lernprozesse und den Kompetenzzuwachs der Schülerin oder des Schülers in Relation zur Lernausgangslage. Etwaig vorliegende Fachgutachten und ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in die Begutachtung einzubeziehen. Es sind geeignete Lernstandsfeststellungsverfahren einzusetzen, die eine objektive und differenzierte Feststellung einer Rechenstörung ermöglichen.

(3) Ergeben sich deutliche Hinweise auf eine Rechenstörung, ist eine spezielle Förderung zu gewährleisten. Dabei entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz über Art, Umfang und Dauer dieser mit dem Regelunterricht zu koordinierenden Förderung. Die Förderung endet

grundsätzlich, wenn die mathematischen Leistungen konstant den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes beim Erlernen des Rechnens zu informieren. Der individuelle Förderplan wird von der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft regelmäßig erörtert, fortgeschrieben und mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten besprochen.

4 Fördermaßnahmen

(1) Die Förderung erfolgt abhängig von der Schwere der Lernstörung und dem Schulprogramm.

(2) Sofern die Teilnahme am allgemeinen Förderunterricht nicht erfolgversprechend ist, kann die spezielle Förderung im Rahmen des verfügbaren Stundenkontingents in klassen- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichteten temporären Lerngruppen erfolgen, auch parallel zum Regelunterricht. Dabei hat die Erarbeitung eines grundlegenden Verständnisses von Zahlen und Rechenoperationen Vorrang gegenüber neuen Unterrichtsinhalten.

(3) Die Teilnahme an von der Schule beschlossenen Fördermaßnahmen ist für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen verpflichtend.

(4) In besonders schwierigen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler trotz Durchführung der beschriebenen Maßnahmen die schulischen Mindestanforderungen nicht erreichen und eine diagnostische Unterstützung geboten erscheint, holt die Schule entsprechend eine fachliche Beratung des Schulpsychologischen Dienstes ein.

(5) Sofern die Schule Kenntnis von bestehenden außerschulischen Therapiemaßnahmen hat, führt sie mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Absprachen mit diesen Einrichtungen durch.

5 Besonderheiten der Leistungserhebung und -bewertung, Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Rechenstörung können zusätzlich zum Förderunterricht durch weitere Maßnahmen Unterstützung erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik kann auf der Grundlage des individuellen Förderplans ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dabei kommen vorrangig in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25%,
2. qualitativ und quantitativ differenzierte Aufgabenstellungen,
3. Einsatz didaktisch-methodischer Hilfsmittel.

(2) Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenstörung unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Kriterien und Maßstäben der Leistungsbewertung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Vorschlag der RS-Lehrkraft in Jahrgangsstufe 3 und 4 die Benotung im Fach Mathematik für das jeweilige Schuljahr aussetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler regelmäßig an Maßnahmen der speziellen Förderung teilnimmt; diese Regelung gilt in Jahrgangsstufe 4 nicht für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 5 in die Sekundarstufe I wechseln wollen. Ab Jahrgangsstufe 5 gelten die Anforderungen des Rahmenlehrplans.

(3) Fördermaßnahmen zur Behebung der Rechenstörung einschließlich der Teilnahme am Unterricht einer temporären Lerngruppe sind auf dem Zeugnis auszuweisen. Sofern von allgemeinen Maßstäben der Leistungsbeurteilung abgewichen oder auf eine Benotung verzichtet wird, ist die erreichte Kompetenz auf dem Zeugnis verbal zu beschreiben. Unabhängig davon ist es zulässig, unter „Bemerkungen“ die Lernentwicklung zu dokumentieren.

(4) Eine Rechenstörung ist allein kein hinreichender Grund für das Wiederholen einer Jahrgangsstufe gemäß § 23 Abs. 2 der Grundschulverordnung.

(5) Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann in der Bildungsgangempfehlung für die Sekundarstufe I auf die Rechenstörung einer Schülerin oder eines Schülers und die individuellen Lernfortschritte hingewiesen werden.

6 Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.